

Vertragsbedingungen

für die Wald- Spielgruppe Rägeboge, Spielgruppe Störnehüsli, Spielgruppe Gibeligäub

1. Anmeldung

Eine Anmeldung ist verbindlich und erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars auf der Homepage. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung kommt der Vertrag rechtsgültig zustande und gilt als Rechtsöffnungstitel. Ein Rückzug der eingereichten Anmeldung (elektronisch oder analog) hat keine automatische Vertragsauflösung zur Folge.

2. Konditionen, Kostengarantie bzw. Preisanpassungen

Je nach Standort und Spielgruppenart variieren die Konditionen der Spielgruppe (Dauer, Preis, Anzahl Wochen pro Jahr, Ferien), siehe Homepage des entsprechenden Standorts. Im Eintrittsquartal wird als Unkostenbeitrag für Material und Elterngespräche eine zusätzliche Woche in Rechnung gestellt. Die Spielgruppenbeiträge können der Kostenentwicklung angepasst werden.

3. Fälligkeit des Spielgruppenbeitrags

Die Spielgruppenbeiträge werden quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.

- | | | |
|------------|---------------------------------------|---------------------------|
| 1. Quartal | August - September (Herbstferien) | zahlbar bis 31. Juli |
| 2. Quartal | Oktober - Dezember (Weihnachtsferien) | zahlbar bis 30. September |
| 3. Quartal | Januar - März (Frühlingsferien) | zahlbar bis 31. Dezember |
| 4. Quartal | April - Juli (Sommerferien) | zahlbar bis 31. März |

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen kann eine Mahngebühr von CHF 40.00 pro Mahnung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung der Spielgruppenbeiträge kann das Kind von der Spielgruppe ausgeschlossen werden.

Nach Absprache kann eine Ratenzahlung oder Reduktion der Spielgruppenbeiträge vereinbart werden. Pro zusätzliche Rate werden CHF 10.00 Ratenzuschlag berechnet. Bei Zahlungsschwierigkeiten wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Administration, admin@spielgruppe-thun.ch.

4. Ferien und Feiertage, Spielgruppenanlässe

Auf dem jährlichen „Datenblatt“ des entsprechenden Standorts, welches einen Vertragsbestandteil darstellt, sind die Spielgruppenanlässe ersichtlich und die Ferien aufgelistet. Ferien und Feiertage richten sich grössten Teils nach den **Schulferien des Spielgruppenstandorts**. Ausserordentliche Anlässe werden frühzeitig kommuniziert.

Während der Anwesenheit der Eltern (Elternanlässe etc.), liegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht bei den Eltern. Die Spielgruppe lehnt jede Haftung für das Handeln der Kinder ab.

5. Zahlung bei Ferien- oder Krankheits-Abwesenheiten

Der Spielgruppenbeitrag ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu bezahlen, er bezieht sich auf den für ihr Kind freigehaltenen Spielgruppen-Platz. Für Ferien oder Familienauszeiten können keine Abzüge gewährt werden. Eine Annullationsversicherung ist Sache der erziehungsberechtigten Personen.

6. Ausfall der Spielgruppenleitenden oder des Spielgruppenhalbtags

Fällt aufgrund von Krankheit oder Unfall die Leiterin aus, wird ein Ersatz organisiert. Die Betriebsleitung kommuniziert dies, sofern zeitlich möglich, den Eltern.

Wird die Spielgruppe bei unvorhergesehenen Ereignissen abgesagt oder geschlossen z.B. Epidemien, Pandemien, Naturgefahren oder -katastrophen, staatliche oder lokale Anordnungen, usw. werden keine Elternbeiträge zurückerstattet.

7. Vertragsabschluss und Vertragsbeendigung

Nach Vertragsabschluss wird die Zahlung des beginnenden oder angebrochenen Quartals unmittelbar fällig. Eine Kündigung ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, viermal im Jahr möglich auf 30. September / 31. Dezember / 31. März / 30. Juni.

8. Pflegerische Massnahmen zur Gesunderhaltung des Kindes

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass die Leiterin die nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind verrichten darf, z.B. wickeln, helfen beim Gang zur Toilette, desinfizieren von Wunden mit Merfen o. Betadine, anwenden von Parapic bei Insektenstichen, Fenistil bei starkem Beissen o. Brennen z.B. nach Kontakt mit Brennnesseln oder Ameisen, Anlegen eines Schnellverbands zum Abdecken von kleinen Verletzungen wie Schürfwunden oder nach Entfernung eines Dornes, Holzsplitters oder einer Zecke (Stelle wird markiert).

9. Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes für den Aufenthalt in der Spielgruppe sowie den Hin- und Rückweg ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für mitgebrachte Spielsachen, Kleidung, Schmuck oder andere Gegenstände kann keine Verantwortung oder Haftung übernommen werden.

10. Datenschutz, das Recht an Bild und Ton

Aus Datenschutzgründen dürfen keine Aufnahmen in Bild oder Ton von anderen Eltern, Kindern oder Leitenden, ohne deren schriftliches Einverständnis, gemacht, geteilt oder veröffentlicht werden.

11. Besonderes

Es wird erwartet, dass die Kinder pünktlich zur Spielgruppe erscheinen und abgeholt werden. Wird ein Kind zum Ende des Angebots nicht abgeholt, wird nach 60 Minuten nicht erreichen können der bekannten Kontakte, die Polizei und die Betriebsleitung informiert.

Sollte, für einen Erfolgreichen Übergang von der Spielgruppe in die obligatorische Schulzeit, ein Informationstausch zwischen Spielgruppenleiterin und der Lehrperson dem Kind zusätzlichen Nutzen bringen, gewähren dies die Unterzeichnenden. Sie werden vor einem solchen Gespräch nochmals mündlich dazu angefragt.

02.2026/er



spielgruppe
GIBELIGÄUB

